

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das militärische Jahr 1968

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



V O N J A H R Z U J A H R

Das militärische Jahr 1968

Das Jahr 1968 war ein Jahr der Unruhe, der Gewalttätigkeit, der nicht bereinigten Kriege auf Nebenkriegsschauplätzen und des Rückfalls der Sowjetunion in die Aera der stalinistischen Machtpolitik. Trotz der Anstrengungen der Gutgesinnten ist es im abgelaufenen Jahr nicht gelungen, die schwelenden Kriege zu beenden: der vor allem für die Zivilbevölkerung furchtbare Bruderzwist in Nigeria — Biafra geht weiter, für den Krieg in Vietnam ist kein Ende zu sehen und im Nahen Osten haben die gegenseitigen Kleinkriegsaktionen zu einer gefährlichen Eskalation der Kampfhandlungen geführt, so dass hier eher von einem Zustand des Krieges als von einem Waffenstillstand gesprochen werden muss. Die militärische Intervention der Sowjetunion vom 21. August gegen die freiheitlichen Bestrebungen in der Tschechoslowakei hat die Hoffnung auf die Verwirklichung eines einigermaßen friedlichen Zusammenlebens unter den Völkern zunichte gemacht und gleichzeitig wurde mit der Stationierung starker Sowjetverbände in der Tschechoslowakei das militärische Kräfteverhältnis in Europa in bedrohlicher Weise verschoben — ohne dass der zerrissene Westen die Kraft zu wirksamen Gegenmassnahmen zu finden vermochte.

Auch die innenpolitische Entwicklung in den Nationen des Westens gab Anlass zu mannigfachen Sorgen. Die ungelösten Rassenprobleme in den USA, die wirtschaftlichen Erschütterungen und Streikbewegungen in manchen europäischen Staaten verhindern eine entschlossene und starke Politik. Aufgestauter Unmut, politischer Fanatismus und die Unfähigkeit, mit den Problemen der Zeit fertig zu werden, haben verschiedene verbrecherische Gewaltakte ausgelöst; die bedenkliche Häufung politischer Morde und Mordanschläge des Jahres 1968 lässt den politischen Tiefstand unserer Zeit erkennen. Die Verwilderung der Sitten im Verkehr unter Völkern zeigt auch das Überhandnehmen der Fälle von übelster Luftpiraterie.

Eine Unrast hat die junge Generation ergriffen. Sie lehnt sich auf gegen die geltende Ordnung — das «Establishment» —, ohne ihr allerdings eine ernst zu nehmende Alternative gegenüberstellen zu können. Sie widersetzt sich dem Bestehenden in allen Formen der «ausserparlamentarischen Opposition», die von der blossen Demonstration bis zur gewalttätigen Rebellion und damit zur Anarchie reichen. Die mit den Bildern Maos und Che Guevaras und ihren Slogans auf den Spruchbändern durch die Städte des Westens ziehenden und die Universitäten besetzenden Jugendlichen lassen kaum einen Zweifel darüber, wessen Saat hier aufgeht. Auch wir haben, wenn auch in «gemässigten Formen», diesen Aufbruch der Jugend erlebt, und es wäre übertrieben zu behaupten, dass wir gegenüber dieser Erscheinung bereits die ihr angemessene Haltung gefunden hätten!

In dieser Welt der gespannten Unruhe, des Terrors und der latenten Furcht wickelte sich das schweizerische «Militärjahr 1968» ab. Dem oberflächlichen Betrachter mag es dabei erscheinen, dass viele der von uns zur Erhaltung und Stärkung der Wehrbereitschaft in allen Teilgebieten der militärischen Verwaltungs-, Ausbildungs- und Ausrüstungsarbeit getroffenen kleineren und grösseren Massnahmen in keinem adequadem Verhältnis stehen zum Ausmass der Bedrohung, mit der wir heute konfrontiert sind — mit anderen Worten, dass manche der militärischen Detail-

arbeiten, die wir jahraus jahrein leisten, der Grösse der internationalen Spannung nicht angemessen seien. Solche Betrachtung wird den Verhältnissen kaum gerecht. Militärische Vorbereitungsarbeit setzt sich aus einer Vielzahl von Tätigkeiten verschiedenster Art zusammen, von denen jede wichtig ist, das Detail nicht weniger wichtig als die scheinbar grosse Massnahme. Erst wenn alle Teile, die zusammenwirken müssen, in aller Gründlichkeit und Ernsthaftigkeit erarbeitet sind, ist das Ganze vollständig und ist damit, soweit dies im militärischen Bereich überhaupt jemals möglich ist, bereit. Das Jahr 1968 gab dafür ein eindrückliches Beispiel: Als im Hochsommer nach der militärischen Besetzung der Tschechoslowakei die Gefahr eines Übergreifens von Kriegshandlungen auf das übrige Europa zu drohen schien, begannen sich auch solche Landsleute, die bisher für militärische Dinge wenig oder nichts übrig hatten, plötzlich auf die Armee zu besinnen und ihr die bange Frage zu stellen, ob sie bereit wäre. Ob unsere Armee innerlich und äusserlich zum Letzten bereit ist, lässt sich mit Sicherheit nie voraussagen. Was aber mit gutem Gewissen geantwortet werden konnte, war dies: wir haben alles getan, was wir für richtig und notwendig hielten, und wir haben es mit Ernst und Gründlichkeit getan. Wäre es nicht geschehen, wäre es jetzt ohnehin zu spät. Darin liegen Sinn und Ziel unserer militärischen Arbeit: dass wir in allen Teilgebieten unserer Verteidigung, den grossen wie den kleinen, jederzeit so bereit sind, wie dies uns überhaupt möglich ist. Denn, dass wir in Zeiten der Gefahr noch Versäumtes nachholen könnten, dürfen wir vernünftigerweise nicht erwarten. Unter diesem Gesichtspunkt wollen wir nun die im Militärjahr 1968 geleistete Arbeit betrachten.

Personelles

Auf Mitte des Jahres trat Bundesrat *R. Gnägi* an die Spitze des Eidgenössischen Militärdepartements, während der bisherige Departementschef, Bundesrat *N. Celio* zum Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement hinüberwechselte. — Mit Amtsantritt auf den 1. Juli 1968 wurde der erste Rüstungschef ernannt in der Person von *dipl. Ing. Heiner Schulthess*. Im Frühjahr wurde auch die Rüstungskommission eingesetzt; sie steht unter der Leitung von Prof. *E. Amstutz*. — Als neuer Oberauditor trat Dr. *E. Lohner* am 1. März 1968 sein Amt an; er wurde auf diesen Zeitpunkt zum Oberstbrigadier befördert.

Organisatorisches

Am 1. Februar 1968 trat das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1967 über die Änderung der Militärorganisation in Kraft. Damit konnte die *Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements* vollzogen werden, die in den Jahren 1965 und 1966 von einer Expertenkommission vorbereitet und nach eingehender departementsinterner Bearbeitung vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten gutgeheissen worden war. Gleichzeitig mit der gesetzlichen Grundlage dieser Reorganisation traten auch die wichtigsten Vollzugserlasse in Kraft, insbesondere die neue Dienstordnung sowie weitere Ausführungsbestimmungen, die in Erlassen über den Rüstungsablauf und die Geschäftsführung enthalten sind. Obwohl mit der Reorganisation des Militärdepartements an den Grundsätzen der Leitung des Wehrwesens und am Grundaufbau des Departements nichts wesentlich geändert wurde, brachte die Neuregelung doch eine erhebliche Straffung und Verbesserung seiner Leitungsorganisation; sie verbesserte auch die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen, der industriellen und der finanziellen Gesichtspunkte bei der Rüstungsbeschaffung und der Planung. Einer der Hauptakzente der Reorganisation lag auch auf der Schaffung einer Gruppe für Rüstungsdienste mit einem Rüstungschef an der Spitze, der dem Leitungsstab und der Kommission für Militärische Landesverteidigung angehört. Eine Neuerung bedeutete auch die Vereinigung der Dienststellen des Chefs des Personellen der Armee, des Fürsorgechefs der Armee sowie der Organisation Heer und Haus in der neu geschaffenen *Abteilung für Adjutantur*, die im aktiven Dienst die Funktion der *Generaladjutantur* ausüben soll.

Im Jahre 1968 wurden die Vorarbeiten für die Schaffung einer organisatorischen Grundstruktur einer *umfassenden Landesverteidigung* damit abgeschlossen, dass der Bundesrat der Bundesversammlung am 30. Oktober 1968 eine Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für *Gesamtverteidigung* vorlegte. Diese Vorlage hat nicht zum Ziel, in den verschiedenen Teilgebieten der modernen Landesverteidigung neue materielle Massnahmen anzuordnen; die Neuerung ist rein organisatorischer Art, indem eine neue Behördenorganisation

geschaffen und institutionalisiert werden soll, die dem Bundesrat — dem in Fragen der Landesverteidigung auch in Zukunft die oberste Leitungsfunktion zukommt — für die Beratung, Vorbereitung, Entscheidung und Realisierung in allen Fragen der Verteidigung unseres Landes in einem totalen Krieg zur Verfügung zu stehen hat. Gestützt auf eine von Oberstkorpskommandant Annasohn erstattete Studie schlägt der Bundesrat die Neuschaffung einer Ordnung vor, die auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. Die oberste Leitung der Gesamtverteidigung obliegt dem *Bundesrat*. Dieser behält die Oberleitung als Kollegialbehörde selbst in der Hand — er verlagert sie nicht beispielsweise in ein «Landesverteidigungsdepartement»; dafür soll der Bundesrat von zwei neu zu schaffenden Organen unterstützt werden.

2. Für die Leitung der Gesamtverteidigung stehen dem Bundesrat zur Verfügung:

- a) eine *Leitungsorganisation* für Gesamtverteidigung,
- b) ein *Rat* für Gesamtverteidigung.

3. Die *Leitungsorganisation* soll bestehen aus:

A) einer *Zentralstelle für Gesamtverteidigung*, mit einem hauptamtlich tätigen Direktor, Mitarbeitern, Dokumentations- und Sekretariatsdiensten. Diese neue Verwaltung ist gedacht als eine Art von Stabsorgan, das administrativ zwar dem Militärdepartement unterstehen soll, das jedoch zuhänden des Bundesrates und nach seinen Richtlinien die laufende Bearbeitung aller Fragen der Gesamtverteidigung sicherzustellen hat. Sie muss insbesondere die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an die Hand nehmen, Koordinationsfunktionen ausüben, für die Behebung von Mängeln und Lücken in den Verteidigungsvorbereitungen sorgen, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und auch beim Vollzug ordnend und kontrollierend wirken.

B) einem *Stab für Gesamtverteidigung*, in folgender Zusammensetzung:

- a) dem Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung als Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei,
- c) je einem Vertreter folgender ziviler und militärischer Stellen:
 - des Bundesamtes für Zivilschutz,
 - des Amtes des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge,
 - von Untergruppen der Gruppe für Generalstabsdienste,
 - der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen.

In diesem neuen *Stab für Gesamtverteidigung* sind die für die Teilbereiche der Gesamtverteidigung zuständigen Departemente und Dienststellen des Bundes zusammengefasst. Die Organisationsform des Stabes erlaubt die Vereinigung der fachlich kompetenten Vertreter der einzelnen Gebiete, ohne sie aus ihrem eigenen Arbeitsbereich herauszureissen.

4. Der *Rat für Gesamtverteidigung* ist als ein Konsultativorgan des Bundesrates gedacht, das aus nicht der Verwaltung angehörenden Mitgliedern bestehen soll, nämlich den Vertretern der Kantone, der Politik, der Wissenschaft und Technik aber auch der Finanzkreise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer an der Landesverteidigung besonders interessierter Kreise.

Nachdem der bundesrätliche Entwurf in einem Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und interessierten Verbänden durchwegs grundsätzliche Zustimmung gefunden hat, darf angenommen werden, dass auch die eidgenössischen Räte der neuen Organisation zustimmen werden. Bei dieser handelt es sich um organisatorisches Novum, für das keine Vorbilder bestehen; es musste auf Grund theoretischer Überlegungen erarbeitet werden.

An der *Truppenordnung 61* sind verschiedene Änderungen vorgenommen worden, bei denen es sich zwar nur um Teilrevisionen kleineren Umfangs gehandelt hat, die aber immerhin einige beachtenswerte Neuerungen brachten. Grösstenteils handelte es sich dabei um Änderungen, die rechtlich gesehen in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen; dennoch wurde in einem Fall die Zustimmung der eidgenössischen Räte eingeholt, da es sich dabei um die Schaffung einer neuen Kampftruppenart handelte. Dies war der Fall bei der Neuschaffung von 1 bis 2 *Fallschirm-*

jägerkompagnien, denen die eidgenössischen Räte mit ihrem Beschluss vom 18. Dezember 1968 zugestimmt haben, nachdem diese Neuerung im Verlauf der parlamentarischen Beratung auf einige Widerstände gestossen war. Mit demselben Beschluss wurden die Parkformationen, das heisst die Versorgungsorganisationen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen den neuen Materialverhältnissen angepasst. — Im Einvernehmen mit den Militärkommissionen der beiden Räte hat der Bundesrat bereits mit einem Beschluss vom 1. Dezember 1967, eine grössere Zahl kleinerer Änderungen an der Truppenordnung 61 vorgenommen; hinzuweisen ist dabei namentlich auf die am 1. Januar 1969 in Kraft getretene Schaffung neuer Trainabteilungen der Feldarmee, in denen die dank der Motorisierung der Füsilier- und Schützenbataillone frei werdenden Trainpferde zusammengefasst werden. Eine weitere Revision der Truppenordnung 61 erfolgte mit dem Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1968, mit welchem vor allem die kantonale Zugehörigkeit und die Bezeichnung einiger Verbände der Auszugsinfanterie geändert sowie verschiedene Genieformationen neu geordnet wurden. — Als eine letzte Phase des Vollzugs der Truppenordnung 61 hat der Bundesrat am 3. April 1968 einen Grundsatzentscheid über die Neugestaltung der *territorialdienstlichen Organisation* getroffen und das Militärdepartement beauftragt, gestützt darauf die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen und ihm zuhanden der eidgenössischen Räte die notwendigen Anträge zu unterbreiten. In seinen Plänen für eine künftige Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation folgt der Bundesrat einer von Nationalrat Kurzmeyer (LU) eingereichten und vom Nationalrat in der Dezembersession 1964 als Postulat angenommenen Motion, in welcher festgestellt wurde, dass der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von grösster Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlich auch jenen der Kantone gewährleistet ist. Die vom Bundesrat in Aussicht genommene Neuordnung zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass zur Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg der föderalistischen Struktur des Landes noch mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende Bevölkerung. Mit der Verwirklichung des vom Bundesrat grundsätzlich gutgeheissenen Projektes soll eine einheitliche, einfache und klare Führungskonzeption geschaffen werden, welche dank der Übereinstimmung der Territorialkreise mit den Kantonsgebieten die im Kriegs- und Katastrophenfall erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Partnern noch besser als bisher sicherzustellen vermag. Die Anträge zur Neugestaltung des Territorialdienstes dürften der Bundesversammlung im Frühjahr 1969 zugehen. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1968 wurde die bisherige Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen zur Abteilung für Luftschutztruppen umgestaltet. Die territorialdienstlichen Aufgaben sind der Untergruppe Logistik der Gruppe für Generalstabsdienste zugewiesen worden (Gültigkeit ab 1. Januar 1969). — Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1968 erstmals mit der Rekrutierung von *Tauchschwimmern* für die Armee begonnen wurde; diese Spezialisten sollen vom Jahre 1969 hinweg jährlich in den Sommerrekrutenschulen der Genietruppen ausgebildet werden.

Neue Vorschriften hat der Bundesrat am 9. Dezember 1968 über die *Kriegsmobilmachung* der Armee erlassen. Dabei wurden, in Anpassung an die revidierte Militärorganisation, folgende Begriffsbeschreibungen vorgenommen: als *Kriegsmobilmachung* gilt das Aufgebot zum eidgenössischen aktiven Dienst für

- die ganze Armee: als *Allgemeine Kriegsmobilmachung*
- Teile der Armee: als *Teilmobilmachung*.

Das Aufgebot zur Allgemeinen Kriegsmobilmachung wird stets öffentlich bekanntgegeben. Dabei lautet der Befehl zum Einrücken immer «sofort». Das Aufgebot zur Teilmobilmachung wird entweder öffentlich bekanntgegeben, oder es erfolgt mittels Zustellung öffentlicher Marschbefehle. Es lautet entweder auf «sofort», oder auf einen bestimmten Zeitpunkt. Wenn immer möglich geht dem Aufgebot zum eidgenössischen aktiven Dienst die *Pikettstellung der Armee* voraus. Diese verpflichtet die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sowie die stellungspflichtigen Halter von Armeetieren, Geräten und Transportmitteln, sich bereit zu halten, damit sie einem Aufgebot unverzüglich vorschriftsgemäss Folge leisten können.

Militärische Ausbildung

Es kann nicht deutlich genug immer wieder unterstrichen werden, dass das wertvollste militärische Kapital, das wir im Frieden für Zeiten der Gefahr anlegen können, in einer soliden militärischen Ausbildung von Führern und Truppe liegt. Die sichere Beherrschung von Waffen und Gerät, die Vertrautheit mit den Prinzipien unseres taktischen Verhaltens und auf allen Stufen sichere und gewandte Führer sind das A und das O jeder militärischen Tätigkeit und die Grundvoraussetzung des Kriegsgenügens. Der Ausbildung der Armee, die von der ausserdienstlichen Weiterbildung wirkungsvoll ergänzt wird, sowie der Pflege der geistigen Werte kommt deshalb in unserer Friedensausbildung zentrale Bedeutung zu. Sie ist auch im vergangenen Jahr wieder mit dem vollen Einsatz aller Beteiligten betrieben worden.

Verschiedene *Erlasse im Bereich der militärischen Ausbildung* sind im Jahre 1968 den heutigen Verhältnissen angepasst worden, insbesondere die Vorschriften über die Offiziersausbildung, die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier, die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse für das Mobilmachungspersonal sowie die Instruktionsdienste des Hilfsdienstes. — Interessante Neuerungen wurden im Bereich der militärischen *Motorfahrerausbildung* getroffen. Ein besonderes «Verkehrserziehungsprogramm der Armee 1968» diente der Erziehung zu korrektem Verhalten der Militärchauffeure; für die militärischen Strassenbenützer wurden eigene gelb-schwarze Signale geschaffen und den Militärfahrern wurde ein unbefristeter militärischer Führerausweis abgegeben. — Eine ungewöhnliche Form der militärischen Ausbildung wurde dadurch anerkannt, dass den in den Equipen des Roten Kreuzes in *Nigeria und Biafra* zur ärztlichen Betreuung kriegsverletzter Militär- und Zivilpersonen eingesetzten Sanitätsoffizieren ihre Tätigkeit als Militärdienst angerechnet wird.

Sorgen bereitet nach wie vor die Beschaffung des von einer stark modernisierten Armee benötigten *Übungs- und Schiessgeländes*. Die wachsenden Raumbedürfnisse der Armee stehen in einer immer härteren Konkurrenz zu den ebenfalls immer grösser werdenden zivilen Ansprüchen verschiedenster Art. Die nach einer gründlichen Planung vorgenommenen Landerwerbe, die Bereitstellung von Hilfsschiessplätzen und die Schaffung von Ausbildungsbauten haben, neben unvermeidlichen Rückschlägen, auch sehr erfreuliche Erfolge gezeitigt. Marksteine bedeuteten die Einweihung der zwei neuen Waffenplätze von Bure (Ajoie) und Bremgarten (Aargau), die beide im Jahre 1968 möglich geworden sind. — Die eidgenössischen Räte haben in der Dezembersession 1968 einer vom Bundesrat vorgelegten *militärischen Baubotschaft* zugestimmt, die Kredite im Gesamtbetrag von 346 Millionen Franken forderte. Diese Summe setzt sich zusammen aus Krediten für Bauten und bauliche Einrichtungen (190 Millionen), für den Ausbau von Waffen- und Schiessplätzen (103 Millionen) sowie aus einer Anzahl von Zusatzkrediten zu früher beschlossenen Objektkrediten (31 Millionen). — Nach längeren Vorarbeiten konnten schliesslich auf Jahresende Vorschläge für die Schaffung von *Rechtsgrundlagen zur Förderung von Turnen und Sport durch den Bund* bereinigt und den Kantonen und interessierten Verbänden zur Vernehmlassung zugeleitet werden.

Materialfragen

Zwei grosse *Rüstungsprogramme* haben im Jahre 1968 die Zustimmung der eidgenössischen Räte gefunden. Während der Bundesrat in den Jahren 1961 und 1965 seine Rüstungsbegehren jeweils in einem einzigen, in sich geschlossenen Gesamtrüstungsprogramm vorlegte, ist er im Jahre 1968 von diesem Verfahren abgewichen, indem er der Bundesversammlung zwei Programme unterbreitete, nämlich ein *Rüstungsprogramm 1968/I* und ein *Rüstungsprogramm 1968/II*. Der Grund für diese Aufteilung lag einerseits im grossen Umfang der beantragten Beschaffungen und andererseits in der besonderen Dringlichkeit der im Rüstungsprogramm 1968/I enthaltenen Beschaffungsgeschäfte.

1. Mit dem *Rüstungsprogramm 1968/I*, das von den eidgenössischen Räten in der Sommer-session 1968 genehmigt wurde, ist ein Gesamtbetrag von *870 Millionen Franken* für die materielle Verstärkung der mechanisierten Verbände der Armee gesprochen worden. Davon entfallen 410 Millionen auf die Beschaffung von 140 Panzerhaubitzen des amerikanischen Typs M 109 — also einer selbstfahrenden Artillerie — und 460 Millionen auf 170 Stück des in der Schweiz entwickelten und gebauten Panzers 68.

2. Das *Rüstungsprogramm 1968/II*, das in der Wintersession von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde, enthält eine grössere Anzahl von heute beschaffungsreif gewordenen dringenden Rüstungsvorhaben der Planungsperiode 1965 — 1969. Es betrifft dies vornehmlich Beschaffungen, welche die Erdtruppen verstärken und ihre Waffen und Geräte modernisieren sollen. Im *Gesamtbetrag von 461,5 Millionen Franken* sind Rüstungsbedürfnisse praktisch *aller Kampftruppen* sowie Gegenstände der allgemeinen Ausrüstung und Reservematerial enthalten. Infolge der zeitlichen Staffelung in der Ablieferung des Materials wird sich die Verwirklichung der beiden Programme und damit die Beanspruchung der betreffenden Kredite auf mehrere Jahre verteilen. Die für die einzelnen Vorhaben erforderlichen jährlichen Aufwendungen sind im langfristigen Finanzplan des Eidgenössischen Militärdepartements enthalten.

In zwei schriftlichen Mirage-Berichten — den Berichten Nr. VII und VIII — die vom Parlament zur Kenntnis genommen wurden, hat der Bundesrat über den Stand der *Beschaffung von Kampfflugzeugen Mirage III* berichtet. Ihnen war zu entnehmen, dass die auf Grund der Lizenzverträge in der Schweiz vorgenommenen Farbkationsarbeiten für Zelle und Triebwerk im Jahre 1968 abgeschlossen wurden. Die Ablieferung der 30 Kampfflugzeuge III S wurde im Jahre 1968 praktisch beendet; jene der 17 Aufklärungsflugzeuge III RS ging dem Ende entgegen. Die Gesamtkosten der Mirage-Beschaffung belaufen sich für insgesamt 58 Flugzeuge auf rund 1,2 Milliarden Franken, so dass die bisher von den eidgenössischen Räten für die Mirage-Beschaffung bewilligten Kredite grundsätzlich, das heisst bis auf einen geringen Zusatzkredit infolge der Teuerung, ausreichen werden. Die Truppenversuche mit dem Mirage III ergaben sehr gute Ergebnisse. Auf Ende 1968 konnte der für die Revision der Mirage-Verträge eingesetzte Kommissär seine Arbeiten abschliessen.

Die bereits im Jahre 1967 begonnenen, sehr umfassenden und nach modernsten wissenschaftlichen Methoden geführten Arbeiten zur *Vor-Auswahl eines neuen Kampfflugzeuges* für die schweizerische Flugwaffe konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Bekanntlich geht es darum, ein Erdkampfflugzeug zu finden, das sich auch zur Selbstverteidigung sowie nötigenfalls zum Schutz älterer, leistungsschwächerer Flugzeuge eignet. Auf Grund dieser Anforderungen wurde eine Liste von 9 verschiedenen Flugzeugtypen aufgestellt, über deren technische, taktische und kommerzielle Eigenschaften detaillierte Informationen eingeholt wurden. Die Auswertung dieser Werte war Ende 1968 noch nicht beendet. Zu prüfen sind dabei namentlich auch die Möglichkeiten einer Lizenzfabrikation in der Schweiz. — Im Bereich der Flugzeugbeschaffung ist schliesslich noch hinzuweisen auf den erfolgreichen Erstflug des Prototyps des *Flugzeugs C-3605*. Der Urtyp dieser Maschine war während des Zweiten Weltkrieges ein von unserer Flugwaffe verwendetes Mehrzweckflugzeug; unter Einbau einer modernen Propellerturbine und eines modernen Propellers soll die Maschine in Zukunft für das Schleppen von Zielen der Fliegerabwehr verwendet werden.

Die sehr umfangreichen Abnahmeversuche mit dem *Luftraum-Überwachungssystem «Florida»*, in die auch das System «Bloodhound» sowie Flugzeuge verschiedener Typen und ein grosses Übermittlungsnetz einbezogen werden müssen, konnten noch nicht abgeschlossen werden, nicht zuletzt darum, weil die Flugprogramme vom Wetter und von der zeitweise sehr starken Belegung des benötigten Luftraumes seitens des kommerziellen Linienverkehrs beeinflusst werden.

Im Gebiet der *persönlichen Ausrüstung* hat der Bundesrat am 19. Juli 1968 die Änderungen an der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vorgenommen, die sich aus der Beschaffung eines *Arbeitsregenschutzes* und eines *Ausgangsregenmantels* für die Truppe ergeben. Im neuen Artikel 40^{bis} der genannten Verordnung wird festgehalten, dass ein Ausgangsregenmantel ohne Bezahlung zum militärischen — nicht dem zivilen — Gebrauch abgegeben wird

- an Rekruten zu Beginn der Rekrutenschule,
- an Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere zu Beginn eines Dienstes,
- an Hilfsdienstpflichtige bei ihrer ersten Ausrüstung zu Beginn des Einführungskurses oder an der Organisationsmusterung; bereits ausgerüstete Hilfsdienstpflichtige zu Beginn eines Dienstes.

Nach zehn Dienstjahren seit dem erstmaligen Bezug erhalten Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtige im Auszug- und Landwehralter unentgeltlich einen zweiten Ausgangsregenmantel.

Im weitem wird in der Ergänzung zur Verordnung über die Mannschaftsausrüstung festgehalten, dass Wehrmänner aller Grade und Funktionsstufen den Ausgangsregenmantel für den militärischen Gebrauch gegen Bezahlung des Tarifpreises beziehen können. Der Ausgangsregenmantel, der Bestandteil der persönlichen Ausrüstung des Mannes bildet, soll gestaffelt nach Massgabe der Beschaffung abgegeben werden.

Die im Berichtsjahr mit neuen *Ausgangsuniformen* für Unteroffiziere und Soldaten in der Sommerschule der Inf. RS Bern durchgeführten Truppenversuche wurden bis Jahresende nicht abgeschlossen. Dabei wurden Prototypen für neue Uniformen mit vier verschiedenen Stoffqualitäten erprobt.

Die Vorschriften über die *Inspektionen* der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung erfahren verschiedene Vereinfachungen: gestützt auf Artikel 99 der revidierten Militärorganisation wurde der zweijährige Inspektionsturnus auf die Angehörigen der Landwehr ausgedehnt; ferner wurden die höheren Unteroffiziere (Fouriere, Feldweibel und Adjutant-Unteroffiziere) sowie die Angehörigen der entsprechenden HD-Funktionsklassen von der Inspektionspflicht befreit und schliesslich wurde das praktische Vorgehen bei der Waffenkontrolle vereinfacht.

Mit einer Verordnung vom 3. April 1968 hat der Bundesrat eine grundlegende Neuordnung des *Requisitionswesens* getroffen, in welcher nicht mehr, wie bisher, nur die Requisitionen der Armee, sondern gleichzeitig auch jene des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft geregelt und — als Massnahme einer umfassenden Landesverteidigung — aufeinander abgestimmt wurden. Diese Koordinationsaufgabe wird einer neu zu schaffenden eidgenössischen Requisitionskommission übertragen, die dem Bundesrat unterstellt ist.

Die gegen Jahresende bekannt gewordenen Verfehlungen im Zusammenhang mit der *Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial* gaben Anlass, nicht nur die fraglichen Vorfälle gerichtspolizeilich abzuklären, sondern auch die Grundsatzfrage des Kriegsmaterialexportes aus der Schweiz neu aufzurollen. Diese ausserordentlich komplexe Frage wird uns in den nächsten Jahren noch stark beschäftigen. — Über die Frage eines Beitritts der Schweiz zu dem im Entwurf vorliegenden *Nonproliferationsvertrag* (Atomsperrvertrag) ist noch kein Entscheid getroffen worden; die Vorgänge in der Tschechoslowakei haben der Diskussion über diese Frage einen deutlichen Dämpfer erteilt. Allerdings hat sich die Schweiz an der im August / September in Genf durchgeführten Konferenz der Nicht-Nuklearstaaten sehr aktiv beteiligt.

Dienstreglement

Die am 5. Oktober 1967 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Änderung des Militärstrafgesetzes und die vom Bundesrat am 15. Mai 1968 erlassene Verordnung über den Vollzug der *Disziplinarstrafordnung* machten eine Anpassung des bisherigen Kapitels II, Abschnitt 3 des Dienstreglementes (Ziffern 59 — 84bis) notwendig. Gleichzeitig mit der Neufassung der Disziplinarstrafordnung wurden auf Grund der seit der letzten Revision gemachten Erfahrungen eine Reihe weiterer Ziffern des Dienstreglementes bereinigt oder redaktionell verbessert. Alle diese Änderungen wurden in einem *Nachtrag Nr. 1 zum Dienstreglement* zusammengefasst, der am 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist. — Nach den neuen Bestimmungen wird nun unterschieden zwischen der «Disziplinarbeschwerde» und der «Dienstbeschwerde». Neu ist, dass in beiden Fällen der Rechtsschutz ausgebaut wurde, indem die Möglichkeit einer Weiterziehung geschaffen worden ist, und zwar bei den Disziplinarbeschwerden an den Obergericht und bei den Dienstbeschwerden an das Eidgenössische Militärdepartement. — Dass die hergebrachten *militärischen Formen und Begriffe* des Bundesrates auch in Zukunft ihre ganze Bedeutung haben, stellte das Eidgenössische Militärdepartement in einem Befehl vom 4. Juli 1968 ausdrücklich fest. In seiner Ansprache zur Einweihung des Waffenplatzes Bremgarten interpretierte Bundesrat Gnägi diesen Befehl mit folgenden Feststellungen:

«Die Formen unseres Dienstbetriebs und die Gestaltung unserer militärischen Ausbildungsarbeit kommen zur Zeit da und dort in Diskussion. Ich verschliesse mich ernstgemeinten Vorschlägen, die sich gegen die Konservierung reiner Äusserlichkeiten und toter Formen in der Armee wenden, keineswegs. Die Diskussion über diese Fragen ist sicher nützlich und ich bin bereit, Anregungen zu prüfen, welche die Armee von wirklich unnötigem Ballast befreien möchten. Auf Formen, die Sinn und Wert verloren haben, auf leere For-

malitäten oder gar geistlose Mätzchen, müssen wir sicher verzichten. Es wäre sinnlos, an ihnen festzuhalten, nur weil es «immer so gewesen ist». Ein Überdenken dieser Dinge ist nötig, denn wir dürfen nicht geistig hinter der materiellen Entwicklung zurückbleiben. Aber eines muss hier klar gesagt werden: an den Fundamenten der Disziplin darf nicht gerüttelt werden. Zu Neuerungen, welche die Disziplin in Frage stellen, könnte ich niemals Hand bieten. Die Disziplin bleibt auch im Zeitalter einer hoch entwickelten militärischen Technik eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg jedes militärischen Handelns.»

Gewisse Tenueerleichterungen sind mit einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. April 1968 getroffen worden, indem in der warmen Jahreszeit das Tragen eines *leichten Ausgangsansuzes* (sog. Sommertenuue) gestattet wurde. Diese Neuerung ist später in Ziffer 196^{bis} des Dienstreglements verankert worden.

Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

In Artikel 81, Absatz 2, der Novelle zum Militärstrafgesetzbuch vom 5. Oktober 1967 wurde die Strafandrohung gegen Dienstverweigerer insofern gemildert, als die gegenüber Dienstverweigerern, die «aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt haben», verhängten Gefängnisstrafen in allen Fällen in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen sind. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1968 hat der Bundesrat die Einzelheiten des Vollzugs der Haftstrafe für Dienstverweigerer geregelt. Diesen wird nach einer kurzen Beobachtungszeit, während der sie in Einzelhaft gehalten werden müssen, eine wenn immer möglich ihren Fähigkeiten entsprechende *Arbeit ausserhalb der Anstalt* zugewiesen. Diese Arbeit besteht im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb, beispielsweise in einem Spital oder in einer Pflegeanstalt, im Strassenbau, in der Landwirtschaft usw. Die Haftgefangenen haben die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten. Während sie tagsüber ausserhalb der Anstalt arbeiten und unter Umständen auch an ihrem Arbeitsort gepflegt werden, verbringen sie die übrige Zeit, namentlich auch die Freizeit, in der Anstalt, der sie auch während des auswärtigen Arbeitseinsatzes disziplinarisch unterstellt bleiben. Die Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere die Art und Durchführung des auswärtigen Arbeitseinsatzes werden von den Kantonen geregelt, die Vereinbarungen über den gemeinsamen Haftvollzug auf dem Konkordatsweg treffen können.

Die Zahl der militärgerichtlichen Verurteilungen wegen Dienstverweigerung erfuhr im Jahre 1968 ein leichtes Ansteigen; die Zunahme entspricht ziemlich genau der Zahl der jurassischen Separatisten und ihrer Sympathisanten, die aus Protest gegen den Bundesrat ihren Militärdienst verweigerten. Die Gruppierung innerhalb der übrigen Verurteilten erfuhr keine wesentliche Änderung.

Juraproblem

Es liegt in der Natur der Sache, dass die verschiedenartigen Agitationen der Separatisten im Berner Jura immer wieder in Konflikt geraten mit der Armee und ihren Einrichtungen. Neben dem Kampf gegen die Errichtung von Ausbildungsanlagen im Jura (Waffenplätze und Pferdezentrum), neben Anschlägen aller Art (Brandstiftungen, Sprengstoffattentaten, Einbrüchen und sonstigen Besitzstörungen) gegen Installationen und Eigentum der Armee im Berner Jura, ist neu die Protestaktion jurassischer Wehrmänner in der Form der Militärdienstverweigerung hinzugekommen. Diese glauben dadurch gegen die Haltung des Bundesrates protestieren zu müssen, dass sie in einer theatralischen Demonstration — publizistisch unterstützt von verschiedenen Massenmedien — ihre Absicht ankündigten, ihre militärischen Pflichten nicht mehr erfüllen zu wollen.

Eine neue Lage ist im Sommer 1968 eingetreten, nachdem die zuständigen Stellen des Kantons Bern den Instanzen des Bundes meldeten, dass nach eingegangenen Nachrichten separatistische Kreise im Berner Jura in Verfolgung ihres «Aktionsprogrammes» Übergriffe auf Bundeseigentum beabsichtigen. Insbesondere musste befürchtet werden, dass Aktionen gegen Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, wie Zeughäuser, Munitions- und Materialdepots, Kasernen, Truppenunterkünfte, Ausbildungsanlagen usw. geplant seien. Solche Anschläge mussten nicht nur im Interesse der militärischen Bereitschaft, sondern auch wegen der Gefahr, dass dabei

Waffen, Munition und Sprengstoffe in die Hände von Unbefugten fallen könnten, unbedingt verhindert werden. Da jedoch die Kräfte der kantonalen Polizei für einen wirksamen Schutz der gefährdeten Objekte nicht ausreichen, musste eine Verstärkung mittels Truppen der Armee in Aussicht genommen werden. Der Bundesrat hat deshalb Ende Juli 1968 das Eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, gegebenenfalls zur Abwehr oder Beseitigung von Besitzstörungen an Bundeseigentum bereits im Dienst stehende Truppen einzusetzen. Dieser allfällige Truppeneinsatz wurde rein vorsorglich vorbereitet; die in Aussicht genommenen Truppen blieben an dem Ort stationiert, an dem sie ohnehin ihren Ausbildungsdienst absolvierten, das heisst zum überwiegenden Teil ausserhalb des Juras. — Die vorbereitenden Massnahmen wurden Mitte November wieder aufgehoben; es musste glücklicherweise nicht davon Gebrauch gemacht werden.

Im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten für einen allfälligen Einsatz von Truppen zum Schutz von bedrohtem Eigentum des Bundes im Berner Jura hat es sich gezeigt, dass die bestehende rechtliche Regelung für eine solche Verwendung der Armee nicht ganz lückenlos ist. Heute bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten des Truppeneinsatzes: dieser erfolgt entweder als *Polizeieinsatz*, gestützt auf die Polizeigewalt der Truppe (DR Ziff. 264 ff.). Hier handelt es sich um eine Art von Selbstschutz der Armee, welcher der Wahrung der militärischen Interessen sowie dem Schutz des Dienstbetriebes und des öffentlichen Ansehens des Heeres dient. Die zweite Form des Truppeneinsatzes ist jene des eigentlichen *Ordnungsdienstes*; von dieser muss dann Gebrauch gemacht werden, wenn die zivilen Polizeikräfte nicht ausreichen, um die primär ihnen übertragenen Aufgaben der Wahrung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern zu erfüllen. In diesen Fällen hat die Armee neben oder an die Stelle der Polizei zu treten. Nun sind aber nach der in der schweizerischen Rechtslehre vertretenen Auffassung die Voraussetzungen zum Ordnungsdienst Einsatz der Truppe nicht schon bei jeder Erschwerung der Tätigkeit der Polizei durch irgendwelche innern Schwierigkeiten erfüllt; sie sind erst dann gegeben, wenn die Ordnung im Innern des Landes bedroht ist von «einer die staatliche Macht in Frage stellenden gewaltsamen Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden» (Burckhardt). Hier ist festzustellen, dass zwischen den einfachen Fällen kleinerer Unruhen, mit denen zwar die Polizei nicht ohne weiteres fertig wird, und dem Extremfall der gewaltsamen Auflehnung zum Umsturz der Staatsgewalt, ein breites Spektrum von Möglichkeiten liegt. Wohl bedarf die Polizei in diesen Fällen der Hilfe — aber die Voraussetzungen für einen Ordnungsdienst der Armee sind hier meist nicht ohne weiteres erfüllt. Der Einsatz der Armee muss unbedingt die ultima ratio, das letzte Mittel bilden, wenn die Schwere der Ruhestörung diese äusserste Massnahme erfordert. In allen einfacheren Fällen fehlen in der Regel die Voraussetzungen zum militärischen Ordnungsdienst Einsatz.

Ob und wann die Armee zu Ordnungsdienstaufgaben eingesetzt werden soll, ist in jedem Einzelfall eine Frage, die unter Berücksichtigung aller Aspekte und im vollen Bewusstsein der Schwere der Entscheidung getroffen werden muss. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, dass die Truppe für Ordnungsdienstaufgaben nicht ausgebildet und deshalb für einen solchen Einsatz wenig geeignet ist. Dieser kann, auch wenn es sich um die Abwehr einer ernsthafteren Verletzung der gesetzlichen Ordnung handelt, leicht unerwünschte Folgen haben. Zwar wird immer dann, wenn sich Unruhen und Übergriffe gegen die Armee und ihre Einrichtungen richten, der *polizeiliche Einsatz der Truppe*, gestützt auf ihre Polizeigewalt in Frage kommen — dies war ausgesprochen der Fall für die Massnahmen im Berner Jura. Wo jedoch diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der Entscheid über die Form des Truppeneinsatzes unter Umständen nicht leicht zu treffen.

Der Bundesrat ist sich dieser Verhältnisse bewusst; er hat sie in seiner Botschaft vom 27. November 1968 über die Unterstützung einer «Interkantonalen Mobilien Polizei» eingehend geschildert. Darin wird dargelegt, dass die Heranziehung militärischer Kräfte zu Ordnungsdienst- und Schutzaufgaben nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus praktischen sowie aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht immer erwünscht sei. Die Armee sei zur Erfüllung von eigentlichen Kampfaufgaben geschult und deshalb kaum geeignet zu blossen Polizeieinsätzen. In dieser Erkenntnis liegt einer der Hauptgründe für die beantragte Beteiligung des Bundes an einer neu zu schaffenden «Interkantonalen Mobilien Polizei». — Im übrigen müssen auch die Vorschriften über Ordnungsdienst und Polizeigewalt der Truppe überprüft werden.

Die Tschechenkrise

Die mit der militärischen Intervention der Sowjetunion in der Tschechoslowakei entstandene Krise hat auch unser Volk sehr stark betroffen. Die Schweiz hat an dem Freiheitskampf des tschechoslowakischen Volkes in einer Art und Weise Anteil genommen, die in mancher Hinsicht an die Volkserregung vom Spätherbst 1956 erinnert hat. Es hat in den bewegten August- und Septembertagen des Jahres 1968 bei uns nicht an Stimmen gefehlt, die das Verhalten des tschechoslowakischen Volkes auch für uns als beispielhaft bezeichneten und die geradezu einen *Ersatz unserer militärisch konzipierten Abwehr durch einen passiven Widerstand der Bevölkerung* forderten. Wie problematisch es war, in der ersten Begeisterung über die Anfangserfolge des tschechischen Verhaltens eine Parallele zur Schweiz zu ziehen und den tschechischen Sonderfall — so beeindruckend er auch gewesen ist — unbesehen auf unser Land übertragen zu wollen, dürfte sich in der seitherigen Entwicklung gezeigt haben. Bei den Vorschlägen wurde übersehen, dass die Verhältnisse in der Tschechoslowakei von den unsern grundlegend verschieden waren: Die tschechoslowakische Armee ist in das System des Warschauer Paktes eingebaut; viele ihrer Offiziere sind in der Sowjetunion ausgebildet worden und das Abwehrdispositiv des Landes ist ausschliesslich gegen Westen gerichtet. Unsere Armee dagegen untersteht keinem Paktsystem; die Verteidigung der Schweiz ist grundsätzlich nach allen Richtungen hin gewährleistet. Bei aller Hochachtung vor den moralischen Erfolgen des tschechischen Widerstandes, der zweifellos anfänglich die Besetzung des Landes zu erschweren vermochte, kann und darf doch nicht übersehen werden, dass der Angreifer schliesslich das Land voll in seine Hand bekommen und ihm seinen politischen Willen aufgezwungen hat. Diese Tatsache sowie der Umstand, dass der tschechoslowakischen Bevölkerung infolge des Ausfallens der Armee gar keine andere Möglichkeit des Widerstandes blieb, lassen erkennen, dass es falsch wäre, aus den Geschehnissen in der Tschechoslowakei den Schluss zu ziehen, wir sollten von unseren militärischen Abwehrvorbereitungen abweichen und sollten den passiven Volkswiderstand zu unserer Hauptwaffe machen. Wenn auch die Bedeutung und die Möglichkeiten des passiven Widerstandes keineswegs unterschätzt werden sollen, muss doch deutlich festgestellt werden, dass er niemals ein Mittel zur Kriegsverhütung sein kann, und deshalb nicht geeignet wäre zur Durchsetzung des obersten Zieles unserer Landesverteidigung. Er ist zwar die letzte Möglichkeit, die uns dann bleibt, wenn einmal das Schlimmste geschehen sollte und unsere militärische Abwehrkraft gegen einen überlegenen Gegner erschöpft wäre. Erst dann würden wir zum Mittel des passiven Widerstandes greifen, um uns damit gegen das Diktat der Besetzungsmacht aufzulehnen. Dabei müsste auch sehr genau abgewogen werden, welche Massnahmen im einzelnen verantwortet werden können, damit wir uns nicht gefährlichen Repressalien des Okkupanten aussetzen. Auch sind der vorherigen Vorbereitung eines solchen Widerstandes aus Geheimhaltungsgründen relativ enge Grenzen gesetzt.

Aus diesen Überlegungen — wie übrigens auch aus technischen Erwägungen — hat der Bundesrat dem unter dem Eindruck der Tschechenkrise zuerst vom SUOV gemachten und dann von parlamentarischer Seite aufgegriffenen Vorschlag abgelehnt, *Panzerwurfgranaten* an die Wehrmänner mit nach Hause zu geben.

Beziehungen zu neutralen Staaten

Sowohl mit *Schweden* als mit *Oesterreich* besteht eine Zusammenarbeit mit der Schweiz auf militärtechnischem Gebiet, vor allem mittels gegenseitigem Erfahrungsaustausch. Während in bezug auf Schweden die Modalitäten dieser Zusammenarbeit mit einem Notenaustausch geregelt wurden, erfolgen sie, was Oesterreich anbelangt, im Rahmen gelegentlicher nachbarlicher Kontakte. Der Abschluss eines «Dreiervertrages» wurde allerdings nie in Betracht gezogen. Diese Zusammenarbeit fand 1968 ihre Höhepunkte in den Besuchen der Verteidigungsminister der beiden neutralen Staaten in der Schweiz. Ende April weilten der österreichische Bundesminister für Landesverteidigung, Prader, und im August der schwedische Verteidigungsminister Andersson in unserem Land.

«Militärische Gespräche» mit dem *Fürstentum Liechtenstein* ergaben sich infolge der Inkonvenienzen, die sich aus dem Schiessbetrieb auf der Luziensteig ergeben, sowie im Zusammenhang mit einem Richtfehler schweizerischer Artillerie, der dazu führte, dass sich am 14. Oktober vier Granaten in das Gebiet von Malbun verirrten, wo sie glücklicherweise keinen Schaden anrichteten.

Übertritte auf Jahresende

1. Auf Ende des Jahres 1968 sind rund 13 000 Mann *aus der Wehrpflicht entlassen* worden, nämlich die im Jahre 1918 geborenen Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen und die im Jahre 1913 geborenen Offiziere.

2. Es sind auf den 1. Januar 1969 übergetreten:

– in die *Landwehr* die im Jahre 1936 geborenen Unteroffiziere und Soldaten;

– in den *Landsturm* die im Jahre 1926 geborenen Unteroffiziere und Soldaten.

Bei den Offizieren richteten sich die Übertritte nach dem Bedarf.

Kurz

Vom Gutdünken der Atommächte abhängig?

Wirtschaftliche Bedenken gegenüber dem Atomsperrvertrag

Die Freiheit der Forschung, Entwicklung und Anwendung der nuklearen Energie zu friedlichen Zwecken wäre nach den Artikeln I, II, III, IV und V für alle Signatar-Nichtnuklearstaaten nur insofern gewährleistet, als dadurch die Verfügbarkeit nuklearer Waffen und anderer nuklearer Sprengkörper nicht begünstigt werden könnte. Was eine nukleare Waffe ist und was nicht, ist bisher in keinem bekanntgewordenen Dokument verbindlich definiert worden. Atom-, Wasserstoff- und Kobaltbomben könnten demnach ebenso dazugezählt werden wie Trägervehikel für solche Waffen mit oder ohne nuklearen Antrieb (zum Beispiel Atomunterseeboote, Raketen usw.). Voraussetzung hierzu wäre lediglich die ökonomische oder politische Opportunität verbunden mit dem politischen Willen zu einer solchen Vertragsinterpretation und -anwendung. Damit könnten die Nichtnuklearstaaten nahezu nach Belieben von jeder Hilfestellung auf den damit verbundenen Gebieten von Seiten anderer, insbesondere nuklearwaffenbesitzender Signatarstaaten mit der Begründung ausgeschlossen werden, solche Hilfestellung könnte die Verfügbarkeit nuklearer Waffen begünstigen.

Ausschluss von grundlegenden neuen Erkenntnissen?

Die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Anwendung «nuklearer Waffen oder anderer nuklearer Sprengkörper» erstreckt sich auf folgende, wirtschaftlich zum Teil hochpotente Gebiete: Plasma-, Hochfrequenz-, Laser-, Neutronen-, Gaszentrifugen-, Reaktor- und Nukleartriebwerksforschung und -entwicklung. Die Impulse derartiger Projekte auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in den einbezogenen Gebieten dürfen als bedeutend, in einigen Fällen sogar als entscheidend bezeichnet werden. Sie blieben signifikanterweise jedoch den Industrien der in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen unterworfenen Nuklearstaaten vorbehalten. Die unverzügliche und ungehinderte Weitergabe entsprechender Ergebnisse und «Forschungsabfälle» zu angemessenen Kostenansätzen an interessierte Nichtnuklearstaaten wäre nicht gewährleistet und könnte nach Belieben mit der Begründung verweigert oder verzögert werden, solche Hilfestellung könnte eine allfällige Atomrüstung der betreffenden Staaten begünstigen.

Dass derartige, gänzlich auf die nationalen Interessen der Nuklearstaaten ausgerichtete Vertragsinterpretationen zumindest nicht ausgeschlossen werden könnten, zeigt folgendes Beispiel: Die Lieferung eines Hochleistungselektronenrechners an einen «unfreundlichen», jedoch alliierten Staat wurde von einem Nuklearstaat vor zwei Jahren mit der Begründung verweigert, dass dieses Instrument zur Herstellung einer neuen Atombombe hätte dienen können, was gegebenenfalls eine Verletzung des teilweisen Atomteststopabkommens vom 5. August 1963 durch den Lieferanten dargestellt hätte.